

Antrag

Die Kreisdelegiertenversammlung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Berlin im Kreis Friedrichshain-Kreuzberg möge beschließen:

Der Landesparteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Berlin möge beschließen:

Der Bundesparteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands möge beschließen:

Für eine faire Berechnung der Tagessätze als Geldstrafe im deutschen Strafrecht

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestages werden aufgefordert, sich für eine **Änderung der Strafprozessordnung** insoweit einzusetzen, als sie **in jedem Fall** eine **Einsicht der Staatsanwaltschaft in den Steuerbescheid einer beschuldigten Person** ermöglicht, wenn im Strafverfahren eine Geldstrafe in Betracht kommt, sodass daraus eine einkommensangemessene Tagessatzhöhe ermittelt werden kann.

Der Datenabruf sollte **elektronisch** möglich sein, um nicht unnötig bürokratische und enorm zeitverzögernde Hürden aufzubauen.

Der Beschuldigte sollte im Anhang zum Strafbefehl schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass er aufgrund seiner der Staatsanwaltschaft unklaren finanziellen Situation die **Möglichkeit** habe, **in einer Rückschrift einen Bescheid über die von ihm zum Zeitpunkt des Verfahrens erhaltenen Leistungen beizufügen**, sofern er diese beziehe.

Es sollte zudem geprüft werden, inwieweit bundeseinheitliche Richtlinien zur **sprachlichen Vereinfachung der Strafbefehle** möglich beziehungsweise rechtsicher sind.

Begründung

Das deutsche Strafrecht sieht zur Sanktionierung von Personen, die eine Straftat begangen haben, vor, dass anhand des Nettoeinkommens abhängig von der Schwere der Tat eine bestimmte Anzahl von Tagessätzen vom Gericht berechnet wird, die von der betroffenen Person an die Justiz zu entrichten ist. Ursprünglich sollte diese Bemessungsgrundlage des Strafmaßes für mehr soziale Gerechtigkeit sorgen, denn ein pauschal festgelegter Geldsatz mag den Einen in den Ruin treiben, während der Andere über ihn nur müde lächeln muss.

Tatsächlich ist es jedoch so, dass die Staatsanwaltschaft häufig die Nettoeinkommen der betroffenen Personen und damit die vermeintlich gerechtfertigte Höhe der Tagessätze schätzt. Im Jahre 2020 ergab eine empirische Auswertung von Verfahren wegen Körperverletzung, dass in "63.5% der Verfahren, in denen per Strafbefehl eine Geldstrafe verhängt wurde, keinerlei Information zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der Beschuldigten"¹ vorlag. Staatsanwälte würden im Internet nachschauen müssen, ob sie anhand des Wohnorts von Personen herausfinden könnten, in welcher wirtschaftlichen Situation sie sich womöglich befänden oder welchem Beruf sie nachgehen würden². Wenn sie bei ihren Recherchen keinen Erfolg hätten, würden Staatsanwälte häufig - vermeintlich - zugunsten des Angeklagten entscheiden, indem sie einen Standard-Tagessatz vom Betroffenen verlangen, meistens im niedrigeren zweistelligen Bereich.

Für diese Schieflage ist das Steuergeheimnis verantwortlich. Dieses verhindert, dass der Staatsanwaltschaft in jedem strafrechtlich zu verfolgenden Fall Einsicht in die Akten des Finanzamts gewährt wird. Zwar ermöglicht §492 Absatz 4 der Strafprozessordnung, dass die Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen das Steuergeheimnis umgehen kann, allerdings muss es sich dann um besonders schwere Vergehen handeln, beispielsweise um den Vorwurf des Mordes und die Frage, ob Habgier im Spiel war³. Das kann nicht ausreichen.

¹ "Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren", Jana Kolsch, 2020, S. 426 ff.

² "Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich", Ronen Steinke, 2022, S. 78

³ "Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich", Ronen Steinke, 2022, S. 81

Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens werden die Verfahren der Staatsanwaltschaft zudem zunehmend anonymer gestaltet. Angeklagte werden oft nur noch per Brief über einen Strafbefehl benachrichtigt, der zuvor auf Antrag der Staatsanwaltschaft von einem Gericht erlassen wurde. Es findet somit häufig gar kein Gerichtsverfahren statt, in dem der Angeklagte eine angemessene Möglichkeit hätte, sich zu verteidigen und Auskunft über seine tatsächliche wirtschaftliche Situation zu geben. Wenn die Person nach zwei Wochen noch keinen schriftlichen Einspruch eingelegt hat, gilt sie als rechtskräftig verurteilt. Es ist davon auszugehen, dass eine materiell mittellose Person sich in einer solchen Situation keinen Beistand eines teuren Anwalts suchen und dass sie ebensowenig selber die notwendigen fachlichen Kenntnisse haben wird, um der Justiz zu widersprechen. Schon gar nicht wird sie dies tun, wenn eine hohe Geldstrafe im Raum steht, dessen Bezahlung alleine schon nahezu unmöglich scheint.

Es ist nur logisch, dass diese Willkür einen haltlosen sozialen Missstand zur Folge hat. Ein Hartz-IV-Empfänger, dessen Geld für einen Monat ohnehin schon kaum reicht, rutscht bei einem zu hohen Tagessatz automatisch unter das vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Existenzminimum, dessen Suffizienz im Übrigen kaum mehr mit den gegenwärtigen Preissteigerungen vereinbar sein dürfte. Währenddessen wird es einen Besserverdienenden kaum schmerzen, pro Tag beispielsweise 15 Euro seines Gehalts zu entbehren. Der Rechtsstaat wird so seiner Aufgabe nicht gerecht: Er bestraft zu häufig die einen, meist schon am Boden liegenden Armen unverhältnismäßig hart, während er die besser situierten nicht ansatzweise genug abschreckt.

Initiator: Joschka von Polenz